

# **!!! Gültige Satzung mit allen aktuellen Änderungen !!!**

## **Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 28. Oktober 2003**

### **Änderung der Satzung vom 08.05.2008**

Die Gemeinde Hasloch erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die Gemeinde Hasloch erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

1. Grabplatzgebühren,
2. Leichenhausgebühren,
3. Grabherstellungsgebühren und
4. sonstige Gebühren.

#### **§ 2 Grabplatzgebühren**

(1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes entsprechend § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

1. für ein Einzelgrab	262,00 €
2. für ein Tiefgrab mit zwei Grabstellen übereinander	340,00 €
3. für ein Familiengrab mit zwei Grabstellen	522,00 €
4. für ein Familiengrab mit drei Grabstellen	784,00 €
5. für ein Kindergrab	187,00 €
6. für ein Urneneinzelgrab	112,00 €
7. für ein Urnengrab für Familien	183,00 €
8. für ein anonymes Urnengrab	112,00 €

(2) Die Gebühren betragen für die Verlängerung des Benutzungsrechtes um weitere 15 Jahre

1. für ein Einzelgrab	262,00 €
2. für ein Tiefgrab mit zwei Grabstellen übereinander	340,00 €
3. für ein Familiengrab mit zwei Grabstellen	522,00 €
4. für ein Familiengrab mit drei Grabstellen	784,00 €
5. für ein Kindergrab	187,00 €
6. für ein Urneneinzelgrab	187,00 €
7. für ein Urnengrab für Familien	305,00 €

Wird das Benutzungsrecht um eine kürzere Frist verlängert, werden die Gebühren anteilig erhoben.

### **§ 3 Leichenhausgebühr**

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle einschließlich der Aussegnungshalle beträgt die Benutzungsgebühr pauschal 122,00 €.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle ohne Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pauschal 100,00 €.

### **§ 4 Grabherstellungsgebühr**

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Erdabfuhr) beträgt je Grabstelle

1. für ein Einzelgrab	403,00 €
2. für ein Tiefgrab	457,00 €
3. für ein Familiengrab	403,00 €
4. für ein Kindergrab	148,00 €
5. für ein Urnengrab	135,00 €

(2) Die Gebühr für die Umbettung beträgt je Grabstelle das Dreifache der Gebühr nach Absatz 1.

(3) Bei Erschwernissen (Frost von mehr als 20 cm Tiefe, felsiger Untergrund, Wassereintrich) kommt zur Gebühr nach Absatz 1 ein Aufschlag von je 20 % hinzu.

(4) Bei einer Grabherstellung an einem Samstag kommt zur Gebühr nach Absatz 1 ein Aufschlag von 20 % hinzu.

### **§ 5 Sonstige Gebühren**

(1) Für weitere Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung des Sezierraumes	262,00 €
2. für die Genehmigung eines Grabmales	27,00 €
3. für die Benutzung der Kühlvitrine je angefangenen Tag bei Leichen, die in Hasloch bestattet werden	22,00 €
4. für die Benutzung der Kühlvitrine je angefangenen Tag in sonstigen Fällen	44,00 €
5. für das Abräumen von Gräbern	
a) bei einem Einzelgrab	218,00 €
b) bei einem Doppelgrab	323,00 €
c) bei einem Kinder- oder Urnengrab	130,00 €
(bei nicht vorhersehbaren Erschwernissen wird eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben)	
6. beim Ausrichten der Beerdigung	
a) für das Gestellen eines Bestattungsordners	40,00 €

b) für das Verlegen der Matten	35,00 €
c) für das Auflegen der Kränze	35,00 €
d) für das Gestellen von Sargträgern je Person	40,00 €

Bei einer Beerdigung an einem Samstag kommt zu den einzelnen Gebühren ein Aufschlag von 20 % hinzu.

(2) Für Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen oder nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.